



Schul- und Hausordnung

Der Schule ist die Aufgabe gestellt, Lernenden die Fähigkeit zu vermitteln, das Lernen zu lernen, sie zu kritischen, verantwortungsbewussten Bürgern zu erziehen, um sie zu Selbst- und Mitbestimmung in der Gesellschaft zu befähigen. Dieser Erziehungsauftrag verlangt gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme des einen auf den anderen und die Einordnung des einzelnen in die Schulgemeinschaft.

Um diesen Erziehungszielen und den sozialen Bezügen in der Schule Rechnung zu tragen, hat sich die Radko-Stöckl-Schule die nachstehende Schul- und Hausordnung gegeben:

I. Schulbesuch

1. Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.
Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, berufsschulpflichtig. Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum weiteren Besuch der Berufsschule berechtigt (§62; (1), (2), (3) Hess. Schulgesetz vom 30. Juni 2017).
2. Mit der Aufnahme in die Radko-Stöckl-Schule beginnt für die Lernenden die Verpflichtung, pünktlich und ordnungsgemäß ausgestattet am Unterricht und den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Dazu gehört auch die sorgfältige Erledigung der Hausaufgaben.
3. Die Unterrichtszeiten der einzelnen Klassen richten sich nach dem Stundenplan. Dieser wird durch die Klassenleitung bekannt gegeben.
4. Jedes Fernbleiben vom Unterricht bedeutet eine Störung der systematischen Ausbildung. Versäumnisse sind daher zu vermeiden, gegebenenfalls auf unumgängliches Maß zu beschränken.
 - 4.1 Bei Erkrankung ist die Klassenleitung durch den Auszubildenden bzw. Arbeitgeber - bei berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis durch einen Erziehungsberechtigten - innerhalb einer Woche nach dem ersten versäumten Unterrichtstag schriftlich zu benachrichtigen.
Erkrankte Vollzeitlernende werden spätestens am dritten Versäumnistag durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt bzw. legen, wenn sie volljährig sind, selbst eine Entschuldigung vor.
Der Schulleiter kann verlangen, dass eine Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.
 - 4.2 Durch den Jahresurlaub darf kein Unterricht ausfallen. Daher ist Urlaub grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen.
Eine Beurlaubung von Lernenden unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Lernenden selbst



- grundsätzlich drei Wochen vorher beim Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses ist unverzüglich die erforderliche Beurlaubung bei der Schulleitung fernmündlich zu beantragen. Eine schriftliche Begründung ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Danach entscheidet der Schulleiter, ob und wann der nicht besuchte Berufsschulunterricht nachgeholt wird. Gleiches gilt für Versäumnisse ohne hinreichende Entschuldigung.
 - 4.4 Für die Beurlaubung von Lernenden der Berufsschule aus besonderen Gründen, aus zwingenden persönlichen Gründen, aus betrieblichen Gründen, zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften finden die Bestimmungen der VO über die Berufsschule in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch für die Vollzeitlernenden.
5. Lernende, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, können auf Antrag die letzte Unterrichtsstunde bis zu 10 Min. früher verlassen, wenn der nächste fahrplanmäßige Zug/Bus eine Wartezeit von mehr als zwei Zeitstunden bedingt, bei einer Unterrichtszeit von acht Stunden eine Wartezeit von mehr als eine Zeitstunde.

II. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

1. Die Lernenden haben sich bis zum Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof, in der Halle oder dem Aufenthaltsraum aufzuhalten. Der Parkplatz gehört nicht zum Schulhof.
 - 1.1 Der Aufenthalt bei den Fahrzeugen sollte unterbleiben. Eine Lärmbelästigung, welche von den Fahrzeugen ausgeht, ist grundsätzlich verboten (unnötiger Motorenlärm, laute Musik etc.).
2. Bei über 1300 Lernenden können die Aufsicht führenden Lehrkräfte nicht alle kennen. Wenn einzelne, bedingt durch ihr Verhalten, von den aufsichtführenden Lehrkräften angesprochen werden, haben diese unverzüglich ihren Namen und ihre Klasse anzugeben. Es handelt sich dabei nicht um ein Schuldeingeständnis, doch wenn sie den aufsichtführenden Lehrkräften nicht Folge leisten, wird dies eine entsprechende pädagogische Maßnahme - oder eine Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen.

Alle Lernenden verlassen in den Pausen ihren Klassenraum und begeben sich in die Pausenhalle oder die Pausenhöfe. Die Klassenräume sind abzuschließen. Die Flure und Treppenaufgänge sind aus Sicherheitsgründen kein Aufenthaltsbereich!

Betriebsbereite Handys sind während der Unterrichtszeit, außer es besteht eine abgesprochene Regel mit der Lehrkraft, verboten. Während einer Prüfung sind Handys (gleichgültig ob betriebsbereit oder nicht) generell verboten. Sie gelten als unerlaubte Hilfsmittel und werden als Täuschungsversuch bewertet.

Auf dem Schulgelände befinden sich zwei unterschiedliche Parkzonen. Direkt um die Gebäude herum ist das Parken nur den Personen erlaubt, die über einen gültigen Parkausweis verfügen. Lernende dürfen hier nicht parken! Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO (z.B. Parken im absoluten Halteverbot).

3. Der Kiosk darf den Verkauf von Getränken und Esswaren nur in den Pausen und Freistunden tätigen. Leergut sowie alle Abfälle gehören in die dafür bereitgestellten Behälter, Pfandgut ist zurückzugeben.



4. Rauchen schadet nicht nur den aktiven Rauchern, sondern auch den Nichtrauchern. Deshalb ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlungen müssen Lernende damit rechnen, dass ihre Klassenleitung von ihrem Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt wird und dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Information der Erziehungsberechtigten oder der Betriebe).

5. Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Schulzeit ist strikt verboten. Bei einem Verstoß sind pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen, erforderlichenfalls auch eine Strafanzeige zu erwarten.

Im Problemfall ist aber der bessere Weg die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Beratungslehrkraft unserer Schule für Drogen- und Suchtprävention oder der Schulsozialarbeiterin.

Zur Bekämpfung der Problemfelder Gewalt und Drogen haben wir unsere Aufsichten verdoppelt. Die Aufsicht wird in zwei Bereichen durchgeführt.

Bereich 1: Pausenhalle/Haupteingang einschl. Rundgang vorderer Pausenhof, Bushaltestelle, Technikhaus bis Seiteneingang Parkplatz Sporthalle.

Bereich 2: Toiletteneingang, Rundgang - weißer Bereich bis Seiteneingang Parkplatz Stadtsporthalle.

6. Die Klassenleitungen können Lernenden im Einzelfall das Verlassen der Schule in den Pausen oder Freistunden gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Lernenden der Klassen/Ausbildungsabschnitte/Jahrgangsstufen 11 bis 13 ist es freigestellt, die Schule in den Pausen oder Freistunden zu verlassen.

Verlassen Lernende das Schulgebäude oder die Pausenhöfe, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Damit entfällt auch die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung für das Verhalten solcher Lernenden tragen dann ausschließlich diese selbst bzw. die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt bei eigenmächtigem Verlassen des Schulgebäudes.

7. Fahrzeuge sind nur auf den ausgewiesenen Flächen (Parkzonen) zu parken. Der Schulträger haftet grundsätzlich nicht bei Diebstahl und Beschädigung. Unnötiger Motorenlärm ist zu vermeiden.
8. Wegen der Unfallgefahr ist in den Werkstätten, Fach- und Arbeitsräumen arbeitsgerechte und unfallverhütende Kleidung zu tragen. Die entsprechenden Vorschriften und Regeln der zuständigen Berufsgenossenschaften (BG) und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) sind zu beachten.



III. Weitere Ordnungsvorschriften

1. Verhalten Sie sich umweltbewusst. Dazu gehört unter anderem:
 - 1.1 Achten Sie auf Sauberkeit der Schule, des Schulhofes und Ihres Klassen- oder Fachraumes.
 - 1.2 Halten Sie die Toiletten sauber, damit sie nach Ihnen auch noch von anderen benutzt werden können.
 - 1.3 Schützen Sie die Grünanlagen und pflegen Sie die Beete und Anpflanzungen.
 - 1.4 Verschenden Sie keine Energie.
2. Das Gebäude, die Einrichtungen sowie die Lehr- und Lernmittel sind Eigentum des Schwalm-Eder-Kreises bzw. des Landes Hessen. Sie sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Es wird erwartet, dass Sachschäden sofort gemeldet werden, damit sie schnell behoben werden können.
3. Bücher, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgeben werden, sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind beim Verlassen der Schule oder bei Umschulung dem bisherigen Klassen- oder Fachlehrer zurückzugeben.
Für nicht zurückgegebene oder verlorengegangene Bücher wird Schadenersatz verlangt.
4. Das Mitbringen von Gegenständen, durch welche andere belästigt, gefährdet oder verletzt werden können sowie das Mitbringen von Tieren ist verboten.
5. Jeder hat auf seine Wertgegenstände und sein Geld selbst zu achten. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Der Verlust ist der aufsichtführenden Lehrkraft sofort zu melden. Gefundene Gegenstände sind beim Hausverwalter oder im Sekretariat abzugeben.
6. Beim Ausbruch eines Brandes oder im Katastrophenfall bewahren Sie Ruhe, beachten Sie die Vorschriften der Feueralarmordnung, folgen Sie den Anweisungen der Lehrkräfte.
7. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist jeder Unfall, der sich im Schulgebäude, auf dem Schulhof, in Sportstätten oder auf dem Weg zur bzw. von der Schule ereignet hat, unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden.
8. Die Verschönerung der Klassenräume ist in Absprache mit dem Stellv. Schulleiter möglich.

IV. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Die Bestimmungen des § 82 des Hessischen Schulgesetzes vom 30. Juni 2017 sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung.

V. Geschäftsverkehr

1. Der Schulleiter und sein Vertreter stehen nach vorheriger Terminabsprache für Rücksprachen zur Verfügung.



2. Die Lehrkräfte sind während der bekanntgegebenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung zu erreichen. Während des Unterrichts sind Lehrkräfte nicht zu sprechen. Alle Lehrkräfte sind auch über ihre dienstliche E-Mailadresse zu erreichen.
3. Das Sekretariat ist von Montag bis Donnerstag für den Geschäftsverkehr von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet und telefonisch unter der Nummer 05661 9250-0 bzw. über Fax 05661 9250-26 oder per E-Mail: sekretariat@radko-stoeckl-schule.de zu erreichen. Die Mittagspause im Sekretariat ist von 12:00 - 12:30 Uhr. Des Weiteren ist das Sekretariat montags von 10:00 - 11:00 Uhr geschlossen.
4. Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten, Schulbesuchsbescheinigen, Schülerausweise oder sonstige Bescheinigungen können nur in den Pausen gestellt werden.

VI. Bekanntgabe der Schul- und Hausordnung

1. Die Schul- und Hausordnung und die Richtlinien für das Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren werden zu Beginn jedes Schuljahres sowie bei gegebenen Anlässen in den Klassen besprochen. Hierüber wird im Klassenbuch ein entsprechender Vermerk aufgenommen.
2. Die Schul- und Hausordnung wird den Erziehungsberechtigten sowie den Ausbildungsbetrieben oder Arbeitgebern in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Stand: 07.09.2017